

Statuten Zeitgut Bachtel

I. Name, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Zeitgut Bachtel ist ein Verein mit Sitz bei der Geschäftsstelle.

Zeitgut Bachtel versteht sich als gemeinnütziger Verein und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Die an *Zeitgut Bachtel* beteiligten Gemeinden verfügen, wenn möglich, je über eine Koordinationsstelle als Anlaufstelle für ihre Bevölkerung.

Weitere Gemeinden können dem Verein *Zeitgut Bachtel* beitreten.

Art. 3

Zeitgut Bachtel kann eine weitergehende Zusammenarbeit mit anderen *Zeitgut* Vereinen und Genossenschaften vertraglich regeln.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 4

Im Sinn der Freiwilligkeit vermittelt *Zeitgut Bachtel* gegenseitige Unterstützung, Begleitung und Betreuung von Menschen in ihrem Alltag. *Zeitgut Bachtel* nutzt Zeitgutschriften im Sinn der vierten non-monetären Vorsorgesäule.

Art. 5

- 1) *Zeitgut Bachtel* fördert Vernetzung und niederschwellige, freiwillige Hilfe.
- 2) *Zeitgut Bachtel* verbindet Generationen und fördert die Integration verschiedenster Bevölkerungsgruppen in die lokale Gesellschaft.
- 3) *Zeitgut Bachtel* befürwortet selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und eigenständiges Leben für alle und unterstützt dieses Ansinnen im Rahmen des Möglichen.
- 4) *Zeitgut Bachtel* stärkt und unterstützt bei der Angehörigenbetreuung.
- 5) *Zeitgut Bachtel* arbeitet mit lokalen Behörden und Organisationen zusammen und vermeidet Doppelspurigkeit.
- 6) *Zeitgut Bachtel* kann non-monetäre, finanzielle, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Art. 6

Zeitgut Bachtel sorgt dafür, dass

- in den beteiligten Gemeinden die Organisation *Zeitgut* und das Angebot *Zeitgut* bekannt wird
- die Koordinationsstellen pro beteiligte Gemeinde aufgebaut, gemeinnützig und nachhaltig betrieben werden
- bestehende lokale Angebote nicht konkurrenziert und lokale Organisationen eingebunden werden
- neue Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung gefördert werden
- Synergien zwischen ähnlichen Vereinen und den *Zeitgut* Genossenschaften/Vereinen gefördert und genutzt werden.

III. Mitgliederbeiträge und Vermögen

Art. 7

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Familienbeiträge errechnen sich aus Einzelmitgliederbeiträgen, wobei ein reduzierter Beitrag möglich ist. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2) Die Mitgliedschaftsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Für die Verbindlichkeit von *Zeitgut Bachtel* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 8

Mitglied von *Zeitgut Bachtel* können alle natürlichen und/oder juristischen Personen, Familien, Organisationen und Gemeinden aus der Region werden, welche die Freiwilligenarbeit gemäss *Zeitgut*-Grundsätzen ideell unterstützen. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht lokal auf die Wohngemeinde beschränkt. Ein Mitglied kann als GeberIn Arbeit leisten und/oder als NehmerIn Dienstleistungen des Vereins beziehen.

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Dazu muss ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person bzw. Körperschaft vorliegen.

- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils auf den 31. Dezember möglich.
- 3) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Zeitgut Organisation, können die Verwaltungen der beteiligten Organisationen die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen.
- 4) Die Geschäftsstelle führt das Mitgliederregister. Die Daten des Mitgliederregisters unterstehen den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Geschäftsstelle trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.
- 5) Das Vereinsvermögen haftet nicht für den Gegenwert dieser Zeitgutschriften.

V. Rechte und Pflichten

Art. 9

Die Mitglieder von *Zeitgut Bachtel* haben das Recht, maximal 750 Stunden aufgrund ihrer Leistungen gegenüber anderen Mitgliedern von *Zeitgut Bachtel* anzusammeln. Diese Zeitgutschriften können bei Bedarf gegen Dienstleistungen eingetauscht werden oder an andere Mitglieder von *Zeitgut Bachtel* abgetreten werden.

Hilfe kann auch ohne angesammelte Stunden empfangen werden. Minusstunden werden erfasst, es gibt aber keine Limite für Minusstunden.

Die Mitglieder des Vereins *Zeitgut Bachtel* verpflichten sich:

- 1) die *Zeitgut Bachtel*-Leitsätze und Statuten in die Tat umzusetzen und für Grundsätze des Vereins einzustehen.
- 2) den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen
- 3) alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte
- 4) durch Kooperation und Hilfsbereitschaft den gemeinsamen Weg von *Zeitgut Bachtel* zu bereichern
- 5) nach Möglichkeit sich für ein Amt oder eine Aufgabe innerhalb *Zeitgut Bachtel* zur Verfügung zu stellen.

VI. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsstelle
- 4) Kontrollstelle

Art. 10.1: Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Art. 10.1.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

1. Wenn sie vom Vorstand beschlossen wird
2. Wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird
3. Wenn sie von der Kontrollstelle verlangt wird
4. Wenn sie durch eine vorhergehende Mitgliederversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2 und 3 hat der Vorstand innert vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Mitgliederversammlung die ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung versandt werden.

Art. 10.1.2 Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium, respektive einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag hin kann zur Leitung einer Mitgliederversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden, der nicht Mitglied sein muss. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen. Der Aktuar erstellt ein Protokoll der Verhandlung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das vom Vorsitzenden und dem Aktuar unterzeichnet wird.

Art. 10.1.3 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Kontrollstelle und über die Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Festlegung/Änderung des Mitgliederbeitrages
5. Abänderung und Ergänzung der Statuten
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen
7. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins und Ernennung von Liquidatoren.

Art. 10.1.4 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 10.1.5 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Niemand darf jedoch mehr als ein zusätzliches Mitglied vertreten.

Art. 10.1.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird. Bei Wahlen ist das absolute Mehr und bei Abstimmungen das einfache Mehr entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands treten die Mitglieder des Vorstands in den Ausstand.

Art. 10.2 Vorstand

Art. 10.2.1 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Es soll aus jeder beteiligten Gemeinde, mindestens eine Person vertreten sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt normalerweise drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen, die nicht Mitglieder sind, vorschlagen und einbinden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 10.2.2 Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung der *Zeitgut Bachtel* gemäss ZGB Art. 60 ff., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweilige Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Zürich, im Mandat und/oder mit Zeitgutschrift fest.

Der Vorstand behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Abrechnung von Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Vereinsmitglieder ergeben. Er hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Mitglieder.

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Bewertung und Anrechnung der Zeitgutschriften. Allfällige Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Die Finanzierung wird sichergestellt durch den Betrieb, Gönner, Legate, Leistungsauftrag, Gemeindebeiträge, etc.

Art. 10.2.3 Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 10.2.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen. Mindestens zwei Personen müssen unterzeichnen.

Art. 10.2.5 Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ihre ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards. Die geleisteten Stunden der Vorstandsmitglieder können als Zeitgutschriften abgegolten werden.

Art. 10.2.6 Zeitgutschriften

Der Vorstand kann Zeitgutschriften zur Verfügung stellen.

Art. 10.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt und erledigt sämtliche anfallenden administrativen Aufgaben. Sie ist dem Vorstand unterstellt und erhält von ihm seine Aufträge.

Art. 10.4 Kontrollstelle

Art. 10.4.1 Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Wenn möglich ist aus jeder Mitgliedergemeinde eine Person in die Kontrollstelle zu Wählen.

Art. 10.4.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach ZGB Art. 60ff.

Art. 10.4.3 Amtsdauer

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 10.4.4 Aufgaben

Art. 10.4.4.1 Prüfung

Die Kontrollstelle führt eine Prüfung nach ZGB Art. 60ff durch. Aufgaben und Verantwortung der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verteilung der Zeitgutschriften wird ebenfalls durch die Kontrollstelle geprüft.

Art. 10.4.4.2 Prüfungsbericht

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich.

Art. 10.4.4.3 Einsichtsrecht

Der Kontrollstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Art. 10.4.4.4 Pflichten zur Verschwiegenheit

Die Kontrollstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse des Vereins. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die Statuten werden auf der Website bekannt gemacht und stehen so allen Mitgliedern und Interessierten zur Verfügung.

Diese Statuten wurden nach Beratungen geändert. An der Generalversammlung vom 18.03.2024 in Wald ZH wurden die neuen Statuen genehmigt.

1.36Präsidentin



Andrea Katz

Protokollführung an der GV



Lis Artho